



Für die Schulleitung, Kindertagesstätte und Tagespflegeperson

Häufig gestellte Fragen und Antworten zur Neuen Influenza

Stand: 21.08.2009

Was muss ich über die Neue Influenza wissen?

Eine Infektion mit dem neuen Grippevirus („Neue Influenza“) verläuft nach bisherigen Erfahrungen eher milde. Bei Personen mit Vorerkrankungen (z.B. chronische Krankheiten der Atemwege, des Herzkreislaufsystems oder der Immunabwehr), bei Säuglingen sowie bei Schwangeren kann sie aber auch zu schwereren Verläufen führen. In der Regel treten die ersten Krankheitszeichen 1-7 Tage nach einer Ansteckung auf. Bereits einen Tag vor dem Symptombeginn bis 7 Tage (bei Kindern bis zu 10 Tage) danach werden die Grippeviren mit den Rachen- und Nasensekreten ausgeschieden. Durch Niesen und Husten (Tröpfcheninfektion), aber auch durch direkten Kontakt, z. B. über die Hände, die mit erregerehaltigem Sekret verunreinigt sind (z. B. beim Niesen, Husten), können andere Personen angesteckt werden. Durch Einatmen der Tröpfchen oder durch direkten Kontakt mit den Schleimhäuten in Mund, Nase und Augen kann es zu einer Weiterverbreitung der Infektion kommen. Da die Viren in der Umwelt bis zu 2 Tagen eine hohe Ansteckungsfähigkeit behalten, kann es auch über mit Viren verunreinigte Gegenstände, insbesondere Handkontaktflächen (Türkliniken, Computertastaturen usw.) dann noch zu einer Aufnahme der Viren kommen.

Die typischen Krankheitszeichen der „Neuen Influenza“ sind:

- **Plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl, teilweise mit Schüttelfrost**
- **Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$**
- **Halsschmerzen und Husten**

Des Weiteren können folgende Krankheitszeichen auftreten:

- Muskel-, Glieder- und / oder Kopfschmerzen
- Schnupfen oder verstopfte Nase
- Atemnot
- Durchfall und / oder Erbrechen

Wie kann das Risiko einer Ansteckung vermindert werden?

Folgende Maßnahmen tragen zur Vermeidung der Neuen Influenza bei:

- strikte Anwendung von personenbezogener Hygiene, also regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 15-20 Sekunden
- Vermeiden von Berührungen von Augen, Nase oder Mund durch die eigenen Hände
- Vermeiden von Anhusten und Anniesen durch Abstand halten von anderen Personen
- Husten und Niesen in Papiertaschentücher mit anschließender Entsorgung in den Abfall und möglichst anschließendem Händewaschen
- alternativ in den Ärmel Husten und Niesen (nicht in die Hand), wenn kein Papiertaschentuch zur Verfügung steht
- **Abstand halten:** Vermeiden von engen Kontakten zu möglicherweise erkrankten Personen; Verzicht auf enge Körperkontakte wie Umarmen und Küssen

- nach Möglichkeit Aufenthalt von Erkrankten in separaten Räumen
- bei Erkrankung häusliche Bettruhe, kein Schulbesuch, kein Kitabesuch, kein Besuch der Tagespflege, keine Arbeitstätigkeit
- Verminderung der Zahl der Grippeviren in der Raumluft durch häufiges Lüften (3 bis 4-mal täglich Stoßlüftung von 5 – 10 min)

Ist ein Mundschutz für Lehrkräfte / Erzieherinnen / Tagespflegepersonen / Kinder und Jugendliche nötig?

Ein Mundschutz (sog. OP-Maske) wird derzeit nicht empfohlen, weder für gesunde Personen zum Schutz vor Erkrankungen noch für Erkrankte zum Schutz ihrer jeweiligen Kontaktpersonen.

Was ist zu tun, wenn ein Kind krank zur Schule bzw. in die Kindertagesstätte / Tagespflegestelle kommt?

Das kranke Kind darf nicht am Unterricht teilnehmen oder in der Kindertagesstätte bzw. bei der Tagespflegeperson betreut werden. Wenn die typischen Symptome und die zu ermittelnden Begleitumstände (z.B. Kontakt mit einem bestätigten Fall) auf eine neue Influenza hinweisen, dann sollten die Eltern folgendermaßen informiert werden:

- Es wird empfohlen, eine Arztpraxis aufzusuchen und diese unbedingt vorher telefonisch auf eine vermutete Infektion mit Neuer Influenza hinzuweisen, damit Vorkehrungen zur Vermeidung von Ansteckungen getroffen werden können.
- Über die Notwendigkeit einer spezifischen Labordiagnostik und über die Behandlung entscheidet die Ärztin / der Arzt.
- Falls eine Neue Influenza diagnostiziert wird, meldet die Ärztin / der Arzt dies dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt wird sich ggf. wegen Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung an die erkrankte Person bzw. deren häusliche Gemeinschaft und ggf. auch an die Schule wenden.
- Für die Eltern besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Diagnose der Neuen Influenza der Schule, der Kindertagesstätte bzw. der Tagespflegeperson mitzuteilen. Es erscheint aber sinnvoll, die Eltern um Kooperation zu bitten und entsprechende Absprachen zu treffen.

Was ist zu tun, wenn Kinder oder Lehrkräfte, Erzieherinnen, Tagespflegepersonen während des Aufenthalts in der Schule, der Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle erkranken?

Sichtlich erkrankte Kinder sollten schnellstmöglich vom Unterricht ausgeschlossen bzw. aus der Gruppe genommen und aus der Schule/der Kindertagesstätte oder von der Tagespflegeperson abgeholt werden. Bis zum Eintreffen der Eltern muss das erkrankte Kind getrennt von den gesunden Kindern bleiben. Erkrankte Kinder können 10 Tage nach Erkrankungsbeginn die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen.

Treten bei den Beschäftigten Influenza-ähnliche Symptome auf, sind diese Mitarbeiter von der Arbeit freizustellen; sie sollten schnellstmöglich telefonischen Kontakt zu ihrem Arzt aufnehmen.

Muss jedes erkrankte Kind getestet werden?

Ein Labortest ist keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnose der Neuen Influenza. Eine erkrankte Person wird auch ohne Laboruntersuchung als Fall von Neuer Influenza vom behandelnden Arzt gewertet, wenn die Symptome charakteristisch sind, d.h. bei Fieber $\geq 38^{\circ}\text{C}$ und Husten, und wenn keine andere Ursache für die Erkrankung festgestellt werden kann.

Was geschieht mit Geschwisterkindern/Eltern?

Geschwister und Eltern eines bestätigten Falles von Neuer Influenza, die mit diesem im selben Haushalt leben, stehen nicht unter häuslicher Quarantäne. Es gibt keine Einschränkungen zum Schul-/Kita-besuch oder hinsichtlich der Arbeitstätigkeit. Falls bei einem Mitglied der häuslichen Gemeinschaft typische Symptome der Neuen Influenza auftreten, sollte dieses jedoch umgehend eine Ärztin / einen Arzt kontaktieren.

Welche Maßnahmen muss die Schule / die Kindertagesstätte / die Tagespflegeperson ergreifen?

Wenn eine an Neuer Influenza erkrankte Person eine Gemeinschaftseinrichtung besucht hat, war diese möglicherweise schon einen Tag vor Auftreten der eindeutigen Symptome ansteckend. Das Übertragungsrisiko wird in dieser Zeit jedoch als gering eingeschätzt. Daher wird das Gesundheitsamt in der Regel nur veranlassen, dass die Kinder bzw. deren Eltern durch die Einrichtung über das Vorliegen eines Erkrankungsfalls informiert werden. Die betroffene Einrichtung sollte in diesem Zusammenhang auch prüfen, an welchen Aktivitäten die erkrankte Person teilgenommen hat, damit die dort tätigen Beschäftigten ebenfalls entsprechend informieren können.

Quarantäne- oder Absonderungsmaßnahmen für die gesunden Personen in der Gruppe / Klasse werden nicht empfohlen.

Was ist, wenn eine Lehrkraft/Erzieherin/Tagespflegeperson erkrankt? Muss sie getestet werden?

Für Beschäftigte gelten die gleichen Maßgaben wie für Kinder und Jugendlichen. Auch für die Beschäftigten ist ein Labortest keine notwendige Voraussetzung zur ärztlichen Diagnostik der Neuen Influenza.

Braucht man eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, um wieder arbeiten zu können?

Eine Unbedenklichkeitserklärung ist weder erforderlich noch sinnvoll und kann auch von keinem Arzt ausgestellt werden. Wenn ein Erwachsener an Neuer Influenza erkrankt ist, so darf dieser frühestens sieben Tage nach Beginn der ersten Symptome wieder in der Einrichtung arbeiten.

Ist es sinnvoll, dass sich Personen, die direkt vor Schulbeginn aus dem Urlaub zurückkehren, vorsorglich untersuchen lassen?

Vorsorgliche Laboruntersuchungen bei gesunden Personen sind nicht sinnvoll.

Gibt es Situationen, in denen ggf. eine Schule, Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle geschlossen wird?

Falls in einer Einrichtung mehrere Fälle auftreten, so **entscheidet das zuständige Gesundheitsamt** unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. In Abhängigkeit vom Ausmaß des Krankheitsgeschehens und unter Abwägung der Aussicht, dadurch weitere Ansteckungen zu verhindern, kann das Gesundheitsamt in Abstimmung mit den zuständigen Schulträgern bzw. Trägern der Kindertagesstätte im Einzelfall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

Sind Stoffhandtücher aus hygienischer Sicht akzeptabel?

Stoffhandtücher dürfen nicht zum Einsatz kommen. Es sollten ausschließlich Einmal-Handtücher und anstelle von Stückseife Flüssigseife aus Spendern benutzt werden. Näheres hierzu ist im Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung hinterlegt (www.lasv.brandenburg.de > Formulare/Downloads > Rubrik: Landesgesundheitsamt > Rahmenhygienepläne).

Was muss bei der Abfallentsorgung beachtet werden?

Für die Abfallentsorgung ergeben sich keine Veränderungen gegenüber der üblichen Vorgehensweise. Hinweise zur Abfallentsorgung enthält der Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung (siehe oben).

Sollten Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt werden?

Bei zunehmendem Auftreten von Neuer Influenza in einer Einrichtung kann eine erhöhte Reinigungsfrequenz von Oberflächen mit häufigem Kontakt (z. B. Türklinken, Handläufe, Spielzeug, Computertastaturen, Arbeitsflächen) neben den allgemeinen Hygieneempfehlungen sinnvoll sein. Desinfektionsmaßnahmen werden nicht empfohlen. Hinweise zur Durchführung von Reinigungsmaßnahmen enthält der Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung (siehe oben).

Was sollten schwangere Lehrerinnen/Erzieherinnen/Tagesmütter/Schülerinnen beachten?

Schwangere gelten als Personengruppe mit einem höheren Risiko für Komplikationen und sollen deshalb besonders vor einer Infektion geschützt werden. Hinsichtlich des Gesundheitsschutzes für Schwangere ist durch den Arbeitgeber – Fachkraft für Arbeitssicherheit gemeinsam mit dem betriebsärztlichen Dienst – eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, aufgrund derer Beschäftigungseinschränkungen/-verbote ausgesprochen werden können. Der Arbeitgeber kann dann im Einzelfall prüfen, ob eine andere Beschäftigungsmöglichkeit, z.B. Verwaltungstätigkeit, Tätigkeit in abgetrennten Räumen, Heimarbeit, möglich ist. Auf der Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung können spezielle Hygieneempfehlungen ausgesprochen werden und eine dokumentierte Aufklärung über die besonderen Infektionsgefahren erfolgen. Unabhängig davon liegt es in der Verantwortung der/des behandelnden Ärztin/Arztes, unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Einzelfall eine Arbeitsunfähigkeit für die Schwangere zu bescheinigen.

Die Ansprechpartner des betriebsärztlichen Dienstes für die Schulen werden im Staatlichen Schulamt Cottbus durch Herrn Schulrat Kriesch koordiniert. Eine Liste der koordinierenden Betriebsärzte für den Bereich der Staatlichen Schulämter ist in der Anlage beigefügt.

Diese Hinweise gelten für schwangere Schülerinnen sinngemäß.

Können noch größere Veranstaltungen (z. B. Tag der Offenen Tür, Bundesjugendspiele, Einschulung usw.) bzw. Klassenfahrten stattfinden?

Es gibt keine Empfehlung, größere Veranstaltungen abzusagen. Personen mit Symptomen sollten diese Veranstaltungen nicht besuchen.

Sollte man sich trotzdem gegen die normale, saisonale Grippe impfen lassen?

Das Auftreten der Neuen Influenza schließt nicht aus, dass im kommenden Herbst/Winter auch die übliche saisonale Influenza auftreten wird. Insofern gelten weiterhin die üblichen Impfempfehlungen für die saisonale Influenza.

Haben sich die Empfehlungen während der Sommerferien geändert?

Die derzeitige Situation ist gekennzeichnet durch weiter zunehmende Fallzahlen, vor allem durch Reiserückkehrer. Zugleich wird immer deutlicher, dass die Erkrankung in den meisten Fällen mild verläuft. Bestimmte Bevölkerungsgruppen gelten aber als besonders gefährdet für Komplikationen. Dies sind z. B. Personen mit chronischen Grundkrankheiten und Schwangere. Daher gibt es neue Empfehlungen, hauptsächlich diese Personengruppen zu schützen und zugleich die Einschränkungen für die anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Empfehlungen für die Bevölkerung und für spezielle Zielgruppen sind auf der Website des Robert Koch-Institutes www.rki.de veröffentlicht und werden ständig aktualisiert.

Gibt es Vorschläge, was ich als Schulleiterin/-leiter, Kitaleiterin/-leiter, Tagespflegeperson bzw. Lehrkraft tun kann?

Problembewusstsein und Eigenverantwortlichkeit bei den Schülerinnen und Schülern erhöhen, durch:

- fachliche Aufklärung (z.B. „Wir gegen Viren“)
- Poster, Flyer, Durchsagen, Aulaveranstaltung etc.
- Einstellen von Informationen auf die Schul-Homepage
- Thematisierung in Unterrichtseinheiten, in AG's, in der Schülerzeitung, etc.
- Schulung der Kinder (z. B. zu Themen wie Hygiene oder Infektionskrankheiten)
- ggf. Arztvortrag und Fragestunde mit Schülerinnen und Schülern abhalten

Informationen und Materialien für den Unterricht stehen z.B. unter www.wir-gegen-viren.de (Robert Koch Institut) zur Verfügung.

Zum Schuljahresbeginn wird auch das LISUM Berlin-Brandenburg Materialien für die unterrichtliche Behandlung des Themas auf dem Bildungsserver verfügbar machen.

Maßnahmen der Schule bzw. der Kita:

- in großen Einrichtungen „Pandemiebeauftragten“ oder Pandemiestab benennen
- Hygienevoraussetzungen schaffen (Seifenspender, Papierhandtücher, Abfalleimer, etc.) vgl. Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung (siehe oben)
- ggf. eine Beratung durch das örtliche Gesundheitsamt über geeignete Mittel sowie eventuell eine fachliche Einweisung der Putzkräfte organisieren
- separaten Wartebereich und Betreuung für Schülerinnen und Schüler mit Symptomen sicherstellen, bis Eltern zur Abholung kommen
- Lehrerkonferenz/Dienstbesprechung zum Thema bzw. Elternabend einberufen
- Unterrichtsmaterialien für Kranke entwickeln (z. B. kurze Lehrbriefe von den Lehrerinnen / Lehrern, telefonische Durchsage des durchgenommenen Lehrstoffs und Empfehlung der Nacharbeitung im entsprechenden Lehrbuch)

Wo kann ich weitere Informationen erhalten?

Zur Beratung stehen zur Verfügung:

Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg vor allem bei medizinischen Fragen

Im Internet:

- Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

www.masgf.brandenburg.de

- Landesgesundheitsamt Brandenburg

www.gesundheitsplattform.brandenburg.de

- Robert Koch-Institut (RKI)

www.rki.de

- Bundesbeauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration

Hier finden sich allgemeine Informationen zur neuen Influenza auch in mehreren Fremdsprachen (Flyer)

http://www.bundesregierung.de/nn_56546/Content/DE/Artikel/IB/Artikel/2009-07-15-neue-grippe.html

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

www.bzga.de mit der Kampagne „Wir gegen Viren“ www.wir-gegen-viren.de mit Flyern und Postern

- Institut für Hygiene und Öffentliche Gesundheit der Universität Bonn

<http://www.hygiene-tipps-fuer-kids.de/>

Rahmen-Hygieneplan für Schulen - Brandenburger Fassung (www.lasv.brandenburg.de > Formulare/Downloads > Rubrik: Landesgesundheitsamt > Rahmenhygienepläne).